

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die Ortsgemeinde Leubsdorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Achim Pohlen, 53547 Leubsdorf, Kreuzstraße 19, die Stiftung „Lore Aeckersberg-Stiftung“ mit Sitz in Leubsdorf.

Mit der Stiftung wird das Ziel

der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer

der Förderung der Jugend- und Altenhilfe

der Förderung von Kunst und Kultur

der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder; des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes

der Förderung des Schutzes von Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften

der Förderung des Sports

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

der Förderung des traditionellen Brauchtums

der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

verfolgt.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen bestehend aus dem gesamten Nachlass der Frau Lore Aeckersberg abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten ausgestattet werden.

Präambel

Die Ortsgemeinde Leubsdorf ist Erbin der im Jahr 2011 verstorbenen, zuletzt in Rothe-Kreuz wohnenden, Frau Lore Aeckersberg. Zur nachhaltigen und langfristigen Sicherung ihres der Ortsgemeinde Leubsdorf vererbten Vermögens errichtet die Ortsgemeinde Leubsdorf eine Stiftung, die den Namen der Erblasserin trägt. Ihr Name ist auf Dauer mit der Stiftung und deren Tätigkeit verbunden.

Die Stiftung soll folgende **Satzung**
erhalten:

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lore Aeckersberg-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale und öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Leubsdorf.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke vorwiegend im Bereich der Ortsgemeinde Leubsdorf.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder; des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes
 - die Förderung des Schutzes von Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Anfangsvermögen, das sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt
2. sonstige Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Zustiftungen sind zulässig.

(3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln auf Grund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsvorstands eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in der Höhe, in der es in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Leubsdorf für die Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse festgelegt ist.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in sein muss.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Vorsitzende/r des Vorstands ist der/die jeweils amtierende Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Leubsdorf Kraft ihres/seines Amtes.

Die weiteren bis zu sechs Vorstandsmitglieder werden vom Gemeinderat Leubsdorf aus dem Kreis der amtierenden Mitglieder des Gemeinderates Leubsdorf gemäß § 45 der Gemeindeordnung nach dem Verfahren über die Wahl der Ausschüsse des Gemeinderates Leubsdorf gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates Leubsdorf. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Gemeinderat Leubsdorf ein Ersatzmitglied zu wählen. Sämtliche Mitgliedschaften im Vorstand sind an die jeweilige Ämter gebunden und enden ggf. mit diesen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt. Mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(3) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/n/seine/n Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 2. die sichere und ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens
 3. die Feststellung der Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres
 4. die Erstellung des Jahresberichts
 5. die Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht an die Aufsichtsbehörde und Information an den Gemeinderat Leubsdorf in nichtöffentlicher Sitzung
 6. Bestimmung der zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte sowie sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsvorstands.
 8. Zweckerweiterung, Zweckänderung
 9. Aufhebung der Stiftung

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ortsgemeinde Leubsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Leubsdorf, 26.01.2012

